

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 33.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.
Abonnementspreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 23 fr.
Insertionspreis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 1½ fr.

Samstag,
den 30. April 1859.

Amthliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

Vorschriften für das Verfahren bei Einquartierungen.

Da die Möglichkeit baldiger Einquartierung württembergischer oder fremder Truppen nahe liegt, so wird für nöthig erachtet, die Gemeindebehörden auf Alles aufmerksam zu machen, was hiebei zunächst zu beachten ist:

1) Den Austheilungsmaßstab bildet der Staatssteuerbetreff der neuesten Zeit. Dabei ist besondere Rücksicht zu nehmen auf die sich bei Einzelnen findende Thunlichkeit und Geneigtheit, mehr aufzunehmen, als den Betreff, und auf die in einzelnen Häusern wegen kranker Personen und Wöchnerinnen sich etwa findende Unthunlichkeit der Aufnahme von Quartier.

2) Hienach hat jeweilig vor dem Eintritt eines zu bequartierenden Detachements Austheilung und Anfertigung der Quartierzettel stattzufinden.

Zu den Quartierbillets sind gedruckte Formulare zu nehmen, welche, wie die Quartierlisten, in der Buchdruckerei von A. Delschläger hier zu haben sind.

3) Wenn Einquartierung von Cavallerie vorkommt, so ist von dem Fouragebedarf wenigstens der Haber von der Gemeinde abzugeben und deshalb hiezu ein eigenes Magazin anzulegen.

4) Die innerhalb einer Gemeinde vorkommenden Einquartierungs- und Lieferungskosten werden an Geld nach dem Staatssteuerbetreff umgelegt und wird von dieser Umlage das gesammte Steuer-Kapital, auch das der Auswärtigen, betroffen, während auf der andern Seite diejenigen, welche Quartier getragen haben, nach einer zu bestimmenden Tage Entschädigung erhalten.

Auch findet Ausgleichung der Quartierlasten, wenn nicht auf das ganze Land, doch inner der Oberamts-Corporationen statt und erfolgt je nach Umständen bei Einquartierung von fremden Truppen auch Bezahlung.

5) Ebendeshalb ist nothwendig, nicht nur daß alle Leistungen auf's Genaueste aufgeschrieben werden, sondern daß die Orts-Vorsteher sich auch dafür bemühen, für jede Leistung eine Bescheinigung zur Hand zu bringen. Versäumnisse in dieser Beziehung hätten Ersatz-Ansprüche an die betreffenden Vorsteher zur Folge, welche nach den Vorschriften der Commun-Ordnung — Commun-Ordnung Cap. 10., Abschnitt 5. §. 5. — beurtheilt würden.

6) Von der Verpflichtung, Quartier zu halten, sind gesetzlich frei: der Kameralverwalter, der Oberamtsrichter, der Oberamtmann, der Oberamtsarzt, sämtliche Stadt- und Landpfarrer und Helfer, der Oberamtsgerichtsaktuar und Oberamtsactuar, der Postmeister und der Posthalter, Präceptoren und Collaboratoren, die deutschen Schulmeister und Unterlehrer, der Zollverwalter, diejenigen practischen innerlichen Aerzte, welche aus den Commun-Kassen ein Wartgeld beziehen, die Apotheker, sämtliche erste Gemeinde-Vorsteher, der Oberamtspfleger, die Gemeindepfleger, und die Stützungspfleger in Städten, und die Hebammen mit ihren Ehemännern; ferner: die pens. t. Beamten, soferne sie erst nach dem 60. Lebensjahr in den Pensionsstand getreten sind und die Wittwen sämtlicher tön. Beamten. Allen diesen steht jedoch zu, auf ihre Quartierbefreiung zu verzichten.

Den 29. April 1859.

K. Oberamt.
Fromm.

Calw.

Fahndung.

Bei der diesjährigen Rekrutierung sind nicht erschienen und deshalb nun als Widerspenstige zu behandeln: Paul Wefner von Neubulach, Johannes Ohngemach von Liebelsberg, Immanuel Krauß von Neubulach,

Jakob Friedrich Sedelmaier von Althengstett und Johann Jakob Vollmer von Calw. Die Polizeibehörden werden ersucht, auf sie zu fahnden und sie im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen.

Den 26. April 1859.

K. Oberamt.
Fromm.

Calw.

Auswanderung.

Georg Friedrich Wentsch und Johann Martin Wentsch von Liebelsberg wollen nach Nord-Amerika auswandern, ohne einen Bürgen zu stellen. Es ergeht deshalb an alle Diejenigen, welche Forderungen an ge-

nannte Personen zu machen haben, die Aufforderung, solche binnen 30 Tagen bei dem Gemeinderath in Liebelsberg geltend zu machen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entspringenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 28. April 1859.

K. Oberamt.

Akt. Reuß, gef. St.-B.

Sandlieferungs-Afford.

Zur Ausbesserung des Trottoirs an der StraÙe zwischen Calw und Hirsau werden 120 Koflasten reiner Sand erforderlich, und wird die Lieferung desselben nächstkommenden

Mittwoch, den 4. Mai,

Vormittags um 11 Uhr,

auf dem Amtszimmer der unterzeichneten Stelle veraffordirt, wozu sie hiermit Affordsliebhaber einladet.

Calw, 29. April 1859.

K. StraÙenbauinspektion.

Feldweg.

Calw.

Haus = Verkauf.



Aus dem Nachlasse der kürzlich gestorbenen Johann Daniel Hammer'schen Witw., Dorothea, geb. Brack dahier, wird die Wohnung derselben, bestehend in der besseren Hälfte eines zweistöckigen Wohnhauses, No. 232 in der Inselgasse, am

Montag, den 2. Mai 1859,

Nachmittags 1 Uhr,

in der Kanzlei des Gerichtsnotariats zur 2. Versteigerung gebracht.

Kaufsliebhaber werden eingeladen. Ihnen wird Schneidermeister Jakob Schäfer dahier die Gelasse auf Verlangen vorzeigen.

Den 26. April 1859.

K. Gerichtsnotariat.

Magenau.

Revier Langenbrand.

Holz = Verkauf.

Am 2. nächsten Monats kommen auf dem Rathhaus in Langenbrand von Morgens 10 Uhr an zum Verkauf:

aus dem Ulrichswald:

1/4 Klafter eichene Scheiter,

1/4 Klafter buchene Brügel,
3/4 " tannene Brügel und
152 tannene Stangen, 4—7" stark
und 30—50' lang;
aus dem Gaiern:

6 Buche,

66 Stück tannenes Langholz,
1860 tannene Stangen, bis zu 4"
stark und 20—40' lang, u.

252 Stück, 4—7" stark und 30—50'
lang;

aus dem Hüttrain:

1 Buche,

300 tannene Stangen, 10—15'
lang, und

138 Stück, 4—7" stark und 30 bis
50' lang.

Neuenbürg, 25. April 1859.

K. Forstamt.

Lang.

Bekanntmachung für Flößer.

Wegen des am 16. Mai beginnenden Hauptscheiterlofes auf der Enz muß am 15. Mai die große und kleine Enz und die Eyach von Langholz gänzlich geräumt werden und das Einbinden von Holz schon vom 13. Mai an eingestellt bleiben.

Die K. Revierförstereien sind angewiesen, die Einhaltung dieser Termine zu überwachen.

Neuenbürg, 28. April 1859.

K. Forstamt.

Lang.

Calw.

Schulsache.

Nach dem Gesetz vom 6. Nov. 1858 beginnt die Schulpflichtigkeit bei jedem Kinde, statt, wie bisher im sechsten, künftig im siebenten Lebensjahr, und es sind demgemäß alle diejenigen Kinder, welche im Lauf eines Kalenderjahres das siebente Lebensjahr zurücklegen, verpflichtet, an Georgii dieses Jahres in die Schule einzutreten. Zwar steht es den Eltern frei, ihre Kinder wenn sie gehörig entwickelt sind, schon in dem Kalenderjahr, in welchem sie das sechste Lebensjahr zurücklegen, zur Schule zu schicken, aber ein früherer Eintritt in die Schule begründet keinen Anspruch auf frühere Entlassung, sondern auch für solche Kin-

der gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Schulversäumnisse und des Austritts aus der Schule. Kinder, welche schon im sechsten Lebensjahr zur Schule geschickt werden, aber nach dem Urtheile des Lehrers und der Ortsschulbehörde körperlich und geistig noch nicht gehörig entwickelt sind, werden auf ein Jahr zurückgestellt.

Die Schulpflichtigkeit endigt an Georgii desjenigen Kalenderjahres, in welchem ein Kind das 14. Lebensjahr zurücklegt. Es kann aber keinem Schüler die Erlaubniß verweigert werden, die Volksschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Auch kann bei Kindern, welche bei der, der endlichen Entlassung vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, die Dauer der Schulpflicht um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

Indem man diese neuen gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird in Beziehung auf das laufende Jahr Folgendes beigefügt:

1) Zufolge der bisherigen Ordnung befindet sich diejenige Jahresabtheilung, welche nach dem neuen Gesetz an Georgii dieses Jahres schulpflichtig würde, bereits in der Schule, nur wenn im vorigen Jahr ein Kind als nicht gehörig entwickelt zurückgestellt worden wäre, müßte es von jenem Termin an gesetzlich zur Schule geschickt werden.

2) Die im Jahr 1853 geborenen Kinder dürfen, wofern sie gehörig entwickelt sind, an Georgii d. J. in die Schule eintreten, sind aber alsdann der Schulordnung ganz ebenso, wie die schulpflichtigen, unterworfen.

3) Noch jüngere Kinder dagegen können in keinem Fall Aufnahme finden.

Im April 1859.

Ortsschulbehörde:

Heberle.

Schuldt.

Rieger.

E. Dörtenbach.

Baither.

Kopp.



**Oberhaugstett.
Heu = Verkauf.**

Am
Mittwoch, den 4. Mai,
Vormittags 9 Uhr,
werden von der Gemeinde auf hie-
sigem Rathhaus 50—60 Centner gut
eingebrachtes Heu und Dehmd gegen
gleich baare Bezahlung im öffentlichen
Aufftreich verkauft, wozu die Lieb-
haber eingeladen werden.

Den 26. April 1859.
Schultheißen = Amt.
Koller.

2)2. Baibingen.
Wein = Verkauf.

Am
Mittwoch, den 4. Mai d. J.,
werden aus der Verlassenschafts-Masse
des verstorbenen Stadtgemeinderaths
Schnauffer dahier folgende rein
erhaltene Weine gegen baare Be-
zahlung im Aufftreich verkauft, als:

3 1/2 Eimer	1811r	} Gewächs,
16 1/2 "	1834r	
1 1/4 "	1846r	Clevner,
13 "	1852r	Gewächs,
4 1/2 "	1855r	} Vorzügl. Ros-
5 "	1857r	
6 1/4 "	1858r	den-Gewächs,
1/4 "		Trübwein und
20 "		Most.

Die Liebhaber werden eingeladen,
sich am gedachten Tage, Nachmit-
tags 1 Uhr, im Schnauffer'schen
Hause einzufinden.

Den 25. April 1859.
Waisen = Gerichts = Vorstand:
Stadtschultheiß
Drück.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.
Dankagung.

 Für die liebevolle Theil-
nahme, die unserm lieben
Vater, Jakob Esig, wäh-
rend seines Krankenlagers
bewiesen wurde, sowie für
die zahlreiche Begleitung zum Grabe,
sagen wir unsern innigsten Dank.
Die Hinterbliebenen.

Theater-Anzeige.

Samstag, den 30. April: Die
Grille. Ländliches Charakterbild in
5 Akten, mit theilweiser Benützung
einer Erzählung von G. Sand, von
Charlotte Birch-Pfeiffer. (Sci-
tenstück zum „Barfüßel“).

Sonntag, den 1. Mai: Graf
Heinrich von Burgund, oder: Der
Einsiedler am Fuße der Alpen. Rit-
ter-Schauspiel in 4 Akten von Ro-
gebue.

Dienstag, den 3. Mai, (auf
allgemeines Verlangen): Die Heim-
kehr. Trauerspiel in 1 Akt von Ho-
vald. Hierauf: Die Schauspielerin.
Lustspiel in 1 Akt aus dem Französi-
schen von Friedrich.

Zu zahlreichem Besuche ladet er-
gebenst ein

J. Winter.

A m e r i k a.
G e l d e r
von und nach Amerika besorgt
billigst
Ferdinand Georgii.

Calw.
Für die berühmte
**Großherzogl. Bad. privile-
girte Naturbleiche in
Pforzheim**

nehme ich Leinwand, Garn und Faden
zur besten Besorgung an und bitte
um recht zahlreiche Aufträge.

Aug. Schnauffer
bei der untern Brücke.

Ropperin = Gesuch.

Ein ordentliches Mädchen, das mit
Roppen umgehen kann, findet dau-
ernde Beschäftigung bei
G. F. Würz.

Logis. In meinem neu
erbauten Wohnhause
an der Teinacher Strafe ist das un-
tere Logis zu vermietthen, welches bis
Jakobi oder auch früher bezogen
werden kann.

Lorch, Zimmermstr.

Turn = Versammlung

nächsten Dienstag.

Weil die Stadt
Silber Leinsamen

in guter Waare, von 1858, per Simri
zu 2 fl. 48 kr., und alten von 1857,
vorzüglich zur Saat, à 3 fl., hat zu
verkaufen

Kaufmann Decker.

Weil die Stadt.

Selbstfäulen,

von 3 und 4 Zmi bis zu 30 Zmi, zu
Güllen, auch größere Wein- und Most-
Fässer können stets gekauft werden bei

Kaufmann Decker.

Calw.

Haus- und Garten-Verkauf.

Wegen Ankauf eines andern An-
wesens verkaufe ich aus freier Hand
am Samstag, den 30. d. M.,
Nachmittags 3 Uhr,

im Schwane n dahier:

Die Hälfte an einer zweistöckigen
Behausung mit Scheuerntenne
und Keller unter einem Dach,
die Wirthschaft zum Schwane n
an der Altburgerstrafe, ein
einstöckiges Stallgebäude, ein
2stöckiges Bierbrauerei-Gebäude
mit gewölbtem Keller und stei-
nernem Stock.

1 1/16 Rthn. Hausplatz und
1 Brtl. 14 Rthn. Baum- und
Grasgarten nächst dem Haus.

Kaufsliebhaber lade ich höflich
ein.
Johs. Gutruf,
Schwanenwirth.

Ein noch gut erhaltener

Futtertro g

ist zu verkaufen; wo? ist zu erfragen
bei der Redaktion.

2)2. Hornberg.
Geld auszuleihen.

 Bei Jakob Kübler all-
hier sind 1400 fl. Pfleggeld
gegen gefesliche Sicherheit
zu 4 1/2 Procent zum Ausleihen
parat.



Nachricht für Auswanderer.

Regelmäßige Fahrten

von Havre nach New-York und New-Orleans.

Mit den schönsten Post- & Dreimasterschiffen erster Klasse befördern die Herren **J. Lemaitre & Washington Finlay** in Mainz und Havre dreimal monatlich Reisende nach Amerika, und es können bei dem Unterzeichneten Ueberfahrts-Verträge

zu sehr billigen Preisen

abgeschlossen werden.

August Schnauffer in Calw.

Neueste Ansicht von Calw.

Da schon seit längerer Zeit ein fühlbarer Mangel an einer guten Ansicht unserer Stadt besteht und die früher erschienenen Ansichten theils gar nicht mehr zu haben, theils auch veraltet sind, so ließ ich, um vielfachen Wünschen zu entsprechen, eine neue Ansicht anfertigen.

Das Bild wird in ungefähr vier Wochen fertig werden und kostet in schwarz Druck 1 fl., Zondruck 1 fl. 12 kr., colorirt 1 fl. 36 kr.

Um jedoch Gelegenheit zu billigerer Anschaffung zu geben, habe ich mich entschlossen, für diejenigen Bilder, welche vor dem ersten Juni bestellt werden, einen Subscriptionspreis von 48 kr., 1 fl. und 1 fl. 24 kr. eintreten zu lassen.

Nach dem ersten Juni tritt obengenannter höherer Ladenpreis ein. Ein Probeblatt kann bei mir eingesehen werden.

Zu recht zahlreicher Subscription ladet höflichst ein

Emil Georgii.

Nach unserer Meinung

könnte wohl Herr Direktor Winter auch die überall mit so viel Beifall und wahrer Sensation aufgenommenen Stücke: „Die Waise aus Lowood“ und „Sonnenhof“ zur Aufführung bringen. Wie wir wissen, ist das Personal in genannten Stücken nicht groß, und könnte von der Gesellschaft sehr gut besetzt und aufgeführt werden.

Mehrere Theaterfreunde.

Haus-Verkauf.

 Ich bin geneigt, mein Haus sammt Scheuer Montag, den 9. Mai, Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhaus zum öffentlichen Verkauf zu bringen.

Liebhaber können mit mir oder mit Herrn Schulmeister Kopp einen vorläufigen Kauf abschließen.

Calw, 28. April 1859.

Christiane Helber,
Dreher's Ww.

Wohnungs-Veränderung.

Ich mache einem hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich nunmehr im Hause des Herrn Jakob Hammer, Metzger, auf der äußeren Brücke wohne.

Zugleich erlaube ich mir meine Web- und Strickgarne in gefällige Erinnerung zu bringen.

Heinrich Engelfried,
Strumpfwerbermstr.

Farren = Verkauf.

Bei dem Unterzeichneten ist ein 1½-jähriger Farren (Simmenthaler Race), gut im Dienst, dem Verkauf ausgesetzt.

Oberhaugstett, 26. April 1859.

D. Koller, Acciser.

Neuhengstett.

Der Unterzeichnete verkauft
drei Bienenstöcke.

Jacob Heritier.

Wein = etc. = Verkauf.

Der Unterzeichnete hat 3 bis 4 Eimer 1857r und 1 Eimer 1858r Remsthaler, sowie

zwei junge Bienenstöcke,

im Preis von à 6 fl., ferner eine mit Eisen beschlagene und mit Schloß versehene Kiste, zum Verpacken von Waaren geeignet, um billigen Preis zu verkaufen, und ladet Liebhaber freundlichst dazu ein.

Carl Ruffer

2)2. von Althengstett.

Geld auszuleihen.

Bei der hiesigen Stiftspflege sind 150 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zu 5 Procent auszuleihen, welche von den Bewerbern sogleich in Empfang genommen werden können.

Simmozheim, 26. April 1859.

250 fl. Pfleggeld

sind zu 4½ Procent bei Georg Rathfelder in Ottenbronn auszuleihen.

Geld auszuleihen.

Bei der Stiftungspflege in Hornberg sind 100 fl. zu 4½ Procent auszuleihen.

Gottesdienste.

Den 1. Mai 1859 (Confirmation):
Vormittags (Predigt): Herr Dekan Heberle. Nachmittags Kinderlehre mit den Neuconfirmirten: Herr Helfer Rieger.